



## Gemeinde Mainhardt

### Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats vom 15. Dezember 2021

**Beginn:** 17:00 Uhr  
**Ende:** 20:00 Uhr

#### Vorsitzender

Komor, Damian

#### Mitglieder

Braun, Volker  
Enderle, Alexander  
Feuchter, Wolfgang  
Hofmann, Bettina  
Holdreich, Julia  
Kempel, Stephan  
Koppenhöfer, Thomas  
Kotzel, Lena  
Müller, Simon  
Noller, Janik  
Röger, Karina  
Rudolph, Dominik  
Schanzenbach, Bernd  
Schanzenbach, Dietmar  
Schoch, Joshua  
Schoch, Tilman  
Schweizer, Bernhard  
Truckenmüller, Wolfgang  
Walz, Birgit, Dr.  
Weller, Ulricke

#### Schriftführung

Häfner, Daniela

#### Verwaltung

Göbel, Marvin  
Heiden, Volker  
Kübler, Daniela  
Wagenländer, Friedmar

#### Ortsvorsteher

Danner, Tanja  
Feger, Jürgen  
Wagner, Thomas

**Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021**

**Entschuldigt fehlen:**

Mitglieder

Braun, Doris (privat verhindert)

Feger, Heiko (krank)

Weydmann-Sziel, Karin (krank)

Zur Beurkundung:

Damian Komor  
Bürgermeister

Daniela Häfner  
Schriftführerin

Gemeinderat:

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

		Vorlage Nr.
TOP 1	Bekanntgaben	
TOP 2	Anfragen und Anregungen des Gemeinderats	
TOP 3	Einwohnerfragestunde	
TOP 4	Neukalkulation Bestattungsgebühren	068/2021
TOP 5	Anlage zur Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis	069/2021
TOP 6	Neufassung Friedhofssatzung	070/2021
TOP 7	Aufnahmeantrag in ein Programm der städtebaulichen Erneuerung im Bereich "Ortskern II" in Mainhardt - Auftragsvergabe an die STEG Heilbronn	065/2021
TOP 8	Einbringung Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022	071/2021
TOP 9	Einbringung Wirtschaftsplan Wasserversorgung 2022	072/2021
TOP 10	Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters der Abteilung Bubenorbis	067/2021
TOP 11	Annahme von Spenden	066/2021
TOP 12	Bausachen	
TOP 13	Verschiedenes	

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

### § 1 Bekanntgaben

#### Beratungsverlauf:

BM **Komor** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Frau Peters als Vertreterin der Presse. Außerdem begrüßt er die Mitglieder des Gemeinderats, die sich zur Online-Sitzung zugeschaltet haben. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und keine Anträge zur Tagesordnung vorliegen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist BM **Komor** darauf hin, dass die Power-Point-Präsentation, anhand derer er durch die Online-Sitzung führt, in Mandatos eingestellt sei und darin alle wichtigen Informationen enthalten seien.

BM **Komor** berichtet zunächst über die aktuelle Corona-Lage in Mainhardt, darüber, dass das kommunale Testzentrum wieder seinen Betrieb aufgenommen habe und über die erfolgreich stattgefundenene Impfkation am vergangenen Freitag in der Steinbühlhalle, bei der rund 350 Personen geimpft werden konnten.

Des Weiteren berichtet BM **Komor** über die Sanierungsarbeiten am Kinderplanschbecken im Freibad, die derzeit ausgeführt würden. Hierzu verweist er außerdem auf die Berichterstattung durch Frau Peters im Haller Tagblatt.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

### § 2 Anfragen und Anregungen des Gemeinderats

#### Beratungsverlauf:

BM **Komor** geht zunächst auf die im Vorfeld der Sitzung eingegangenen Fragen aus der Mitte des Gemeinderats ein, die sich ebenfalls in der Präsentation zur Sitzung wiederfinden:

*Frage 1:*

*Wie ist das Baugebiet in Ammertsweiler vorangekommen?*

*Antwort:*

*Die Auslegung hat stattgefunden. Es gab mit dem Waldabstand noch ein Problem. Laut dem Forstamt müssen es 30 m zum Wald sein. Wir haben hier leider nur 20 m.*

*Eine angedachte Lösung muss mit dem angrenzenden Waldbesitzer ausgearbeitet werden. Dies ist letzte Woche erfolgt. Die Verwaltung freut sich, dass der Waldbesitzer uns hier entgegenkommt. So kann es nun weitergehen. Damit haben wir alle Punkte abgearbeitet. Im nächsten Schritt geht es an den Grunderwerb. Die Zufahrt in Richtung Ortsmitte wird natürlich weiterhin verfolgt.*

*Frage 2:*

*Ein weiteres Anliegen ist es, den TSV und den VFL weiter zusammen zu führen. Welche Maßnahmen können hier als Unterstützung unsererseits angeboten werden?*

*Antwort:*

*Anreize schaffen können wir viele, aber es müssen die richtigen sein. Sie müssen vor allem angenommen werden. Die Zusammenarbeit kann nur verstärkt werden, wenn es von den Vereinen selber kommt. Etwas Vorgeschriebenes kommt da meistens nicht gut an.*

Gemeinderat **Enderle** erkundigt sich, ob der "Stern" auch dieses Jahr während der Wintermonate beheizt werde, um Frostschäden zu vermeiden.

Herr **Heiden** wird sich darum kümmern, sagt er zu.

Gemeinderat **Truckenmüller** möchte wissen, ob es stimme, dass der Umzug der Schule nicht wie geplant stattfinden könne. BM **Komor** berichtet daher, dass es tatsächlich bei einer der Baufirmen zu Verzögerungen käme, weil es innerhalb dieser Firma einen weitgreifenden Corona-Ausbruch gegeben habe. Zusammen mit Herrn Heiden und der Schulleitung sei aber eine Lösung gefunden worden, bei der der Umzug des Inventars wie geplant stattfinden könne. Nur der faktische Bezug durch die Schülerinnen und Schüler müsse etwas verschoben werden, weil durch die Verzögerung die Abnahme erst etwas später stattfinden könne.

Gemeinderat Dietmar **Schanzenbach** spricht die derzeit in Ammertsweiler stattfindenden Vermessungsarbeiten an und erkundigt sich, was hier geplant sei. BM **Komor** informiert darüber, dass die Vermessungsarbeiten für die katastermäßige Umsetzung des schon länger durchgeführten Ausbaus der Ortsdurchfahrt erforderlich seien. Weiter sei hier nichts geplant.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

### § 3 Einwohnerfragestunde

#### Beratungsverlauf:

Wortmeldungen aus der Einwohnerschaft gibt es keine, weshalb BM **Komor** den Tagesordnungspunkt wieder schließt.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

### **§ 4 Neukalkulation Bestattungsgebühren Vorlage: 068/2021**

#### **Beschluss:**

1. Der Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen der Allevo Kommunalberatung vom 03.12.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Der Verwendung des GPA-Berechnungsmodells in modifizierter Form wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde erhebt weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Friedhof".
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode (vgl. jeweils auch Vorbemerkungen zur Kalkulation) wird zugestimmt.
4. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt (insbesondere zu Grunde gelegte Kostenentwicklung, Kostenverteilung auf die Bereiche, sowie Fallzahlen).
5. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2022 bis 2026 wird zugestimmt.
6. Im Gebührenhaushalt Friedhofswesen ergaben sich in den letzten Jahren regelmäßig Unterdeckungen in Höhe von durchschnittlich rund 59.000 € pro Jahr. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis, verzichtet aber in der vorliegenden Kalkulation auf die Möglichkeit einer Abdeckung dieser Kostenunterdeckungen im Kalkulationszeitraum gemäß § 14 Absatz 2 KAG. Ein Ausgleich der dann rechtlich ausgleichsfähigen Unterdeckungen in späteren Kalkulationen soll von diesem Beschluss unberührt bleiben.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Gebühren für die öffentliche Einrichtung Friedhof wie in den Gebührenverzeichnissen dargestellt geändert. Dabei übernimmt der Gemeinderat die vorgeschlagenen Kostendeckungsgrade von 90 % ab 01.01.2022.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig angenommen.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

### Beratungsverlauf:

Herr **Wagenländer** führt zunächst in das Thema Bestattungs- und Friedhofswesen ein und benennt dazu die Möglichkeiten der Bestattungen und die Art der Gräber, die es in Mainhardt gibt. Anschließend übergibt er das Wort an Herrn **Härtel** von der Allevo, der anhand einer Präsentation über die Rechtsgrundlagen und die Grundlagen der Kalkulation der Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz informiert.

Zum Schluss seiner Ausführungen hält Herr Härtel fest, dass der Kostendeckungsgrad in den Jahren 2018 – 2020 bei rund 74 % lag. Ein Ergebnis, das seiner Erfahrung nach recht gut sei, aber noch Verbesserungen zulasse. Der Verlaust betrage derzeit immerhin rund 59.000 €. Er erläutert daraufhin den Gebührevorschlag, der sich aufgrund der neuen Kalkulation in Abstimmung mit der Verwaltung ergeben habe. Die Tabelle hierzu sei sowohl als Anlage zur Sitzungsvorlage als auch in der Präsentation dargestellt.

Gemeinderat **Enderle** möchte wissen, warum bei höherer Kostendeckung plötzlich die tatsächlichen Gebühren teilweise geringer seien. Dies erklärt Herr **Härtel** mit den unterschiedlichen Faktoren, die Einfluss auf die Kalkulation hätten.

Als Beschlussvorschlag der Verwaltung nennt Herr **Wagenländer** die 90%-Kostendeckung. Die Steigerung der Gebühren sei hier vertretbar, vor allem weil die letzte Erhöhung bereits 5 Jahre zurückliege und die nächste turnusgemäß auch erst wieder in 5 Jahren erfolge.

Gemeinderätin **Hofmann** stellt fest, dass die Kostensteigerung für eine Beisetzung im Kolumbarium relativ hoch sei und möchte deshalb wissen, wie hier überhaupt die Nachfrage sei. Die sei eher gering, räumt Herr **Wagenländer** ein. Allerdings sei hier von einer Steigerung auszugehen, nachdem die Kosten für die Grabpflege immer höher würden.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, lässt BM **Komor** über den Beschlussvorschlag Ziffer 1 – 7 en bloc abstimmen.



## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

### § 5 Anlage zur Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis Vorlage: 069/2021

#### Beschluss:

Dem Gebührenverzeichnis wird wie folgt zugestimmt

#### **Anlage zur Friedhofssatzung**

##### **Gebührenverzeichnis ab 01.01.2022**

#### **1. Verwaltungsgebühren**

1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	29,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßigen Grabmalaufstellers	
1.21	Einzelfall	12,00 €
1.22	Befristete Zulassung (5 Jahre)	76,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	29,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	29,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	19,00 €
1.6	Bescheinigung zur Urnenbeisetzung	19,00 €

#### **2. Benutzungsgebühren**

2.1	<u>Bestattung</u>	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einer Grabstätte ohne Einfassung	648,00 €
2.12	von Personen unter 10 Jahren in einer Grabstätte ohne Einfassung	322,00 €
2.13	von Tot- und Fehlgeburten in einer Grabstätte ohne Einfassung	308,00 €
2.14	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 40 %	
2.2	<u>Beisetzung von Aschen</u>	
2.21	Urnengrab ohne Einfassung oder Kolumbarium/ Urnenwand oder Urnenstele (ohne Trauerfeier)	257,00 €
2.22	Urnengrab ohne Einfassung oder Kolumbarium/ Urnenwand oder Urnenstele (mit Trauerfeier)	456,00 €

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

2.23 ein Zuschlag zu 2.21 und 2.22 für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je 40 %

### 2.3 Grabeinfassungen

2.31 Grabeinfassung für Einzelgrab von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 491,00 €

2.32 Grabeinfassung für ein Doppelwahlgrab von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 860,00 €

2.33 Grabeinfassung für ein Kinder-/Urnengrab 355,00 €

### 2.4 Überlassung eines Reihengrabes

2.41 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 4.740,00 €

2.42 für Personen unter 10 Jahren 2.180,00 €

2.43 Überlassung eines anonymen Reihengrabes 6.810,00 €

2.44 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.180,00 €

2.45 Überlassung eines anonymen Urnengrabes/  
Wiesenumengrab 2.040,00 €

2.46 Überlassung eines Urnenbaumreihengrabes 2.540,00 €

2.47 Gemeinschaftsumengrab (Urnenhain) 2.230,00 €

### 2.5 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.51 Einzelwahlgrab 5.040,00 €

2.52 Doppelwahlgrab 6.820,00 €

2.53 Urnenwahlgrab 2.470,00 €

2.54 Urnendoppelwahlgrab 3.320,00 €

2.55 Kolumbarium (Urnwand) 2.810,00 €

2.56 Urnenbaumwahlgrab 2.830,00 €

2.57 Wahlwiesengrab 7.470,00 €

2.58 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.51 bis 2.56

2.59 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.

### 2.6 Sonstige Leistungen

2.61 Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle) 220,00 €

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

2.62	Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag Samstag und Sonntag gelten als ein Nutzungstag	60,00 €
2.63.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde Je angefangene Baggerstunde (einschl. Bedien- personal)	88,00 € 160,00 €
2.63.2	Benutzung der Leichenkühltruhe je Tag Samstag und Sonntag gelten als ein Nutzungstag	19,00 €
2.65	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen in ein Grab ohne Einfassung in ein Grab mit Einfassung	648,00 € 1.140,00 €
2.7	Amtshandlungen, für die kein Gebührensatz bestimmt ist je Arbeitsstunde	59,00 €
2.8	Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Auflösung der Grabstätte je Jahr	
2.8.1	Einzelgrab	26,00 €
2.8.2	Doppelgrab	52,00 €

### **3. Auswärtigen Zuschlag**

Als Auswärtiger im Sinne der Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Mainhardt ist. Ausgenommen ist, wer früher in Mainhardt gewohnt und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht für sich und seinen Ehegatten erworben oder wer seine Wohnung in Mainhardt nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende auswärtige Ehegatte eines in einem Mainhardter Wahlgrab bestattenden Mainhardter Einwohners.

Der Zuschlag für die Grabnutzung zu Punkt 2.4 bis 2.65 beträgt 400,00 €.

Das Gebührenverzeichnis tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Am gleichen Tag tritt das Gebührenverzeichnis der Gemeinde Mainhardt vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig angenommen.

### **Beratungsverlauf:**

Das Gebührenverzeichnis ist Ausfluss der Gebührenkalkulation, der bereits im Tagesordnungspunkt 4 einstimmig zugestimmt worden sei. Eine weitere Beratung sei deshalb entbehrlich, so BM **Komor**, der sodann über das entsprechend der Neukalkulation fortgeschriebene Gebührenverzeichnis abstimmen lässt.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

### **§ 6 Neufassung Friedhofssatzung Vorlage: 070/2021**

#### **Beschluss:**

Der Neufassung der Friedhofssatzung wird wie folgt zugestimmt.

#### **Gemeinde Mainhardt Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 15. Dezember 2021**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Widmung**

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbe-

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

treibenden.

2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 5 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

### **§ 6 Särge**

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

### **§ 7 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

### **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 30 Jahre, auf dem Friedhof Hütten 35 Jahre, die der Aschen 15 Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind 15 Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 15 Jahre.

### **§ 9 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber.
5. Kolumbarium/Urnenwandgräber
6. anonyme Urnenreihengräber
7. Reihenwiesengräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

### **§ 11 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Beisetzung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Auf das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher schriftlich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen.

### **§ 12 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Beisetzung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren, auf dem Friedhof Hütten auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner

2. auf die Kinder,

3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

5. auf die Eltern,

6. auf die Geschwister,

7. auf die Stiefgeschwister,

8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsbe-  
rechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Pro Grabhälfte ist eine Urne zulässig.

(13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen. In einer Urnennische der Urnenwand können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die Regelbelegungszeit beträgt 15 Jahre und ist um maximal 15 Jahre verlängerbar.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für



## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(5) Im Friedhof sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

(6) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

### **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

#### **§ 14 Auswahlmöglichkeiten**

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

#### **§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

#### **§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften**

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Grabmale mit handwerklich bearbeiteter Oberfläche, Felsen und Flusskiesel sind zulässig.
2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
3. mit Lichtbildern.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
2. auf zwei- und mehrstelligen

Grabstätten bis zu 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten  
Grabmale bis zu 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.

3. Urnenwandgräber werden mit einer einheitlichen Verschlussplatte versehen, die von der Gemeinde beschafft und angebracht wird.

Die Beschriftung der Verschlussplatte ist vom Nutzungsberechtigten fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Es sind ausschließlich handwerklich ausgeführte gehauene Inschriften und Symbole zulässig. Zulässige Schriftfarben sind Braun- und Grüntöne sowie Rostrot. Es sind die im Bestattungswesen klassischen Schriftarten zu verwenden. Die Schriftgröße darf 60 mm nicht übersteigen. Bei der Auswahl der Schrift ist darauf zu achten, dass Größe und Farbe des Schrifttyps mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild ergeben. Das Anbringen von Bildern, Plakette und sonstigen Verzierungen, sowie sonstige Veränderungen der Verschlussplatten sind nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, Verschlussplatten auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen bzw. austauschen zu lassen, wenn diese nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

Alle mit der Montage und Beschriftung der Verschlussplatte zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Entfernung der Verschlussplatten darf nur fachgerecht durch einen Steinmetzbetrieb oder durch den Bauhof erfolgen. Die Verschlussplatten verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen und Urnenstelen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Zulässig ist das Niederlegen von Grabschmuck am Fuß der Mauer/ Stele.

(10) Für die Grabmale von Wiesengrabstätten gelten § 16 Abs. 2 bis 5. Als liegende Grabmale sind ebenerdige Natursteinplatten max. 40 x 40 cm zulässig. Die Oberflächen sollen handwerklich oder geschliffen bearbeitet sein. Eine polierte Oberfläche ist nicht zulässig. Es sind alle europäischen Steinarten zugelassen. Die Materialfarben blau und reinweiß sind nicht zugelassen. Schriftzeichen müssen handwerklich eingehauen sein. Platten müssen bruchstabil und überfahrbar sein.

(11) Urnen Wiesengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten auf einer Wiesenfläche im Friedhof. Es sind ebenerdige Natursteinplatten max. 40 x 40 cm. Die Oberflächen sollen handwerklich oder geschliffen bearbeitet sein. Eine polierte Oberfläche ist nicht zulässig. Es sind alle europäischen Steinarten zugelassen. Die Materialfarben blau und reinweiß sind nicht zugelassen. Schriftzeichen müssen handwerklich eingehauen sein. Platten müssen bruchstabil und überfahrbar sein.

(12) Gemeinschaftsurnengräber: Grabmale dürfen nur liegend versetzt werden. Es sind ebenerdige Natursteinplatten max. 40 x 40 cm, Blätter max. 60 x 30 cm, Baumscheiben 40 x 40 cm und Baumstümpfe max. 35 x 70 x 30 cm (Höhe) zulässig. Die Oberflächen sollen handwerklich oder geschliffen bearbeitet sein. Eine polierte Oberfläche ist nicht zulässig. Es sind alle europäischen Steinarten zugelassen. Die Materialfarben blau und reinweiß sind nicht zugelassen. Schriftzeichen müssen handwerklich eingehauen sein. Platten müssen bruchstabil und überfahrbar sein. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(13) Auf dem Friedhof in Mainhardt ist ein Gemeinschaftsfeld (anonym) für Urnen als Wiesengrabfeld ausgewiesen. Die Bestattung der Urnen erfolgt in diesem Gemeinschaftsfeld namenlos. Die Aufstellung oder Anbringung von Gedenksteinen oder Grabmalen durch Hin-

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

terbliebene ist hier nicht gestattet. Als Gedenkzeichen ist ein zentraler Gedenkstein aufgestellt. Art und Ausgestaltung der Beschriftung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(14) Bei Urnenbaumgräber erfolgt die Bestattung in unmittelbarer Nähe eines Baumes. Grabmale dürfen nur liegend versetzt werden. Es sind ebenerdige Natursteinplatten max. 40 x 40 cm. Die Oberflächen sollen handwerklich oder geschliffen bearbeitet sein. Eine polierte Oberfläche ist nicht zulässig. Es sind alle europäischen Steinarten zugelassen. Die Materialfarben blau und reinweiß sind nicht zugelassen. Schriftzeichen müssen handwerklich eingehauen sein. Platten müssen bruchstabil und überfahrbar sein.

(15) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 14 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### **§ 17 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

### **§ 18 Standsicherheit, Grabmalhöhe und Grababdeckplatten**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

(2) Bei Einzelgrabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 160 cm, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten.

(3) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

## **§ 19 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 20 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 21 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsrechte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 15) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### **§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 23 Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 26 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 27 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

### **§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 25.11.2009 außer Kraft.

### **Anlagen zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung**

- Gebührenverzeichnis ab 01. Januar 2010
- Gebührenverzeichnis ab 01. Januar 2012
- Gebührenverzeichnis ab 01. Januar 2014
- Gebührenverzeichnis ab 01. Januar 2016
- Gebührenverzeichnis ab 01. Januar 2017
- Gebührenverzeichnis ab 01. Januar 2019
- Gebührenverzeichnis ab 01. Januar 2022

### **Hinweis auf § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

Mainhardt, 15. Dezember 2021

gez. Damian Komor  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig angenommen.

### Beratungsverlauf:

BM **Komor** verweist auf die Sitzungsvorlage Nr. 070/2021 und die daran angehängte Neufassung der Friedhofssatzung. Zum Beratungsverlauf wird auf die Tagesordnungspunkte 4 und 5 verwiesen. Weitere Fragen aus der Mitte des Gremiums ergeben sich nicht, so dass die Beschlussfassung erfolgen kann.

Gemeinderat **Feuchter** macht darauf aufmerksam, dass in der Vorlage versehentlich als Datum der Satzung der 15.12.2020 angegeben sei. Diese offensichtliche Unrichtigkeit werde korrigiert und über die Niederschrift sowie die öffentliche Bekanntmachung der Satzung geheilt, stellt BM **Komor** klar.



## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

### **§ 7 Aufnahmeantrag in ein Programm der städtebaulichen Erneuerung im Bereich "Ortskern II" in Mainhardt - Auftragsvergabe an die STEG Heilbronn Vorlage: 065/2021**

#### **Beschluss:**

Die STEG Heilbronn wird beauftragt, für die Aufnahme des Bereichs „Ortskern II“ in ein Programm der städtebaulichen Erneuerung das dafür erforderliche integrierte gebietsbezogene Entwicklungskonzept (ISEK) zu erstellen und auf dieser Grundlage den Aufnahmeantrag zu stellen.

Grundlage für das ISEK ist die im Plan der STEG vom 10.08.2021 dargestellte Abgrenzung.

Zusätzlich soll der Bereich von der Schulstraße bis hin zum Stangenweg und der Friedhofstraße untersucht und das Abgrenzungsgebiet gegebenenfalls erweitert werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 21 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

#### **Beratungsverlauf:**

BM **Komor** weist zunächst auf die Bedeutung der Förderprogramme für die Verbesserung der Struktur speziell im Ortskern mit Blick unter anderem auf das "Stern-Gebäude" hin und übergibt dann das Wort an Herr **Jaeschke** von der STEG Heilbronn.

Anhand einer Präsentation erläutert Herr **Jaeschke**, der bereits seit vielen Jahre für die STEG in der Gemeinde Mainhardt und den Ortsteilen Ammertsweiler und Bubenorbis tätig ist, die Ausgangssituation der Gemeinde Mainhardt, die Rahmenbedingungen der Städtebauförderung, die Vorgehensweise von der Antragstellung bis zur Durchführung einer städtebaulichen Sanierung sowie die denkbare Gebietskulisse. Anhand der noch laufenden Sanierungsmaßnahme in Bubenorbis zeigt Herr Jaeschke ganz konkret die Chancen aber auch die Schranken einer solchen Fördermaßnahme auf. Allgemein geht er außerdem auf die Bezeichnung und die Inhalte der unterschiedlichen Programme ein und erläutert deren jeweiligen Hintergrund. Mit Blick auf einen Lageplan Mainhardts stellt Herr Jaeschke die mögliche Gebietskulisse vor, für die mit Zustimmung des Gemeinderats zunächst ein integriertes Stadtentwicklungskonzept erstellt werde, auf dessen Grundlage dann im Herbst nächsten Jahres die Antragstellung zur Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm gestellt werden solle. Diese Gebietskulisse umfasse insgesamt rund 9 ha und sei damit kleiner als das Sanierungsgebiet in Bubenorbis. Teilweise überschneide es sich aber mit der Abgrenzung der vor Jahren bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahme "Ortskern" in Mainhardt. Des Weiteren erläutert Herr Jaeschke, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die einzelnen Schritte bis zum eigentlichen Start der Sanierung ablaufen könnten.

In der sich anschließenden Aussprache regt Gemeinderat Tilman **Schoch** an, zusätzlich den Bereich zwischen der Schulstraße bis zum Stangenweg und der Friedhofstraße hin mit zu untersuchen. Den Auftrag nehme er gerne mit, so Herr **Jaeschke**, der darauf hinweist, dass

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

sich damit unter Umständen Änderungen beim Honorar ergeben könnten. Des Weiteren erläutert Herr Jaeschke auf Nachfrage von Gemeinderat Tilmann **Schoch**, was hinter dem Programm der sozialen Integration stecke, bei dem es sich um ein Sonderprogramm für einzelne Einrichtungen handle. Unter Umständen wäre es denkbar, auf dieses Programm für die Entwicklung des Sterns zurück zu greifen, wenn in diesem Topf bis dahin wieder Gelder vorhanden seien.

Gemeinderat **Schweizer** macht deutlich, dass die Chancen für die Aufnahme in das Programm sicher auch von der Qualität des Antrags abhängen und er davon ausgehe, dass sich der Gemeinderat hier auf die Erfahrung der STEG verlassen könne. Er wolle außerdem aber wissen, ob die Aufnahme auch vom Volumen des Antrags abhängen könne.

Das Volumen müsse vor allem realistisch sein, betont Herr **Jaeschke**. Deshalb sei auch die zuvor durchzuführende Grobanalyse wichtig um sehen zu können, wo überhaupt in welchem Umfang städtebauliche Missstände bestünden.

Gemeinderat **Kemppel** macht sich Sorgen um die Finanzierbarkeit der eigentlichen Sanierung. Schließlich seien seitens der Gemeinde keine Finanzmittel mehr frei.

Diesen Bedenken müsse Rechnung getragen werden, räumt BM **Komor** ein, der gleichzeitig die Chance der Förderung aufzeigt, weil dann von der Gemeinde statt 100 % nur 40% zu tragen seien. Vor allem für Maßnahmen, die unabdingbar seien, stelle dies einen finanziellen Vorteil dar. Der tatsächliche Umfang sei aber noch gemeinsam festzumachen. Im Moment ginge es zunächst um die Vorbereitungen zur Antragstellung. Unter Umständen komme Mainhardt aber auch noch gar nicht beim ersten Anlauf zum Zuge.

Gemeinderat Bernd **Schanzenbach** möchte wissen, ob auch das Rathausgebäude von der Aufnahme in ein Förderprogramm profitieren könne, zum Beispiel für den barrierefreien Umbau, was BM **Komor** ganz klar bejaht.

Gemeinderätin Dr. **Walz** erkundigt sich, wer bei einer eventuellen Aufnahme über die Verteilung der Fördermittel entscheide. Dies sei Aufgabe der Gemeinde und werde mit Beschluss des Gemeinderats über die Förderrichtlinien festgelegt, antwortet Herr **Jaeschke**.

BM **Komor** macht abschließend deutlich, dass Förderanträge auch abgelehnt werden könnten. Sodann stellt er den Beschlussantrag erweitert um den Antrag von Gemeinderat Tilmann **Schoch** zur Abstimmung.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

### § 8 Einbringung Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022 Vorlage: 071/2021

#### Beratungsverlauf:

BM Komor verweist auf den über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellten Haushaltsplan einschließlich der Haushaltssatzung und den Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 sowie auf den entsprechenden Wirtschaftsplan der Wasserversorgung.

Zur Einbringung des Haushalts hält BM Komor folgende Haushaltsrede:

### **Haushaltsrede von Bürgermeister Damian Komor zur Einbringung Haushaltsplan 2022 und Wirtschaftsplan der Wasserversorgung 2022 am 15.12.2021**

- es gilt das gesprochene Wort -

*Meine sehr geehrten Damen und Herren des Gemeinderates,  
liebe Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung,  
liebe Gäste,*

*in Ihrem Ratsinformationssystem finden Sie heute zum zweiten Mal Ihren Haushaltsplan in digitaler Form. Ein Exemplar mit hunderten von Seiten, das Ihnen wieder die Ziele und Planungen für das kommende Jahr aufzeigen soll.*

*Letztes Jahr konnte ich Ihnen den Haushalt noch hier in der Halle vorstellen. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte dann im Januar digital. Diese Mal hoffe ich, dass es anders sein wird - digital eingebracht und in Präsenz beraten und beschlossen. Mal schauen, ob es uns im Januar möglich sein wird.*

*Auch dieses Jahr prägt unseren kommenden Haushalt die große Aufgabe der Schulsanierung und die Pandemie. So hat Corona nicht nur zu drastischen Einschnitten in unserer individuellen Freiheit geführt, sondern auch die weltweite Wirtschaft erheblich verändert. Noch vor kurzer Zeit waren Produktionsstopps aufgrund fehlender Bauteile oder Rohstoffe undenkbar. Die Krise zeigt die Abhängigkeit unserer Wirtschaft von den weltweiten Warenströmen gnadenlos auf.*

*Erfreulicherweise ist die deutsche Wirtschaft bislang deutlich robuster als befürchtet, was sich letztlich auch positiv auf den Arbeitsmarkt auswirkt.*

*Eine aktuelle Konjunkturumfrage der IHK Stuttgart sieht Zeichen für wachsenden Optimismus. Dennoch bestehen Risiken, die negative Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen haben können. Deshalb ist nach wie vor bei den Haushaltsberatungen Vorsicht geboten.*

*Die Corona Pandemie ist noch lange nicht zu Ende, doch die Impfquote steigt und schützt die Menschen vor stärkerer Erkrankung. Auch wenn die Zahlen nun leicht sinken, müssen wir hier weiterhin alle gemeinsam vorsichtig sein, um keinen erneuten kompletten Lockdown zu bekommen.*

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

*Ich hoffe, dass wir 2022 langsam wieder in die Normalität zurückkehren können. Ich verbinde dies mit der Hoffnung, dass damit die arbeitsintensiven zusätzlichen Aufgaben zur Krisenbewältigung schrittweise abgebaut werden können, die mit großem Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde zusätzlich bewältigt wurden. Aber wir dürfen eines nicht vergessen: Dadurch ist auch einiges liegengeblieben und wird die Gemeindeverwaltung noch lange beschäftigen.*

*Wenn es um die finanziellen Rahmenbedingungen für die Kommunen geht, macht uns das Land leider keine großen Hoffnungen. Im Rahmen der Verhandlungen der Finanzkommission hat das Land deutlich gemacht, dass auch die Kommunale Ebene ihren Beitrag zur Behebung der Pandemiekosten beitragen muss - trotz der vielen Ausgleichszahlungen für Kommunen im Bereich Kindergartengebühren oder Gewerbesteuer.*

*Zum Glück hat sich die finanzielle Lage der Gemeinde aufgrund von Corona nicht so drastisch verändert, wie in einigen anderen Gemeinden.*

*Trotzdem sind die vielen guten Jahre auch in Mainhardt vorbei. Wir haben wichtige und vor allem die richtigen Entscheidungen getroffen - wir haben ein großes Projekt „unsere Schulsanierung“ auf den Weg gebracht, was uns auch als Wohnortgemeinde langfristig nur positives bringen wird, aber finanziell vor große Herausforderungen stellen wird.*

*Lassen Sie nun die Zahlen des kommenden Jahres auf sich wirken.*

*Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2022 beläuft sich im Gesamtbetrag auf über 15,3 Mio. €.*

*Damit erwirtschaften wir im Finanzhaushalt einen positiven Zahlungsmittelüberschuss von rund 1,1 Mio. €.*

*Im alten Haushalt würde das die Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt darstellen.*

*Doch im gesamten Haushalt planen wir erneut mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von rund 195.300 €.*

*Der Gesamtbetrag der Kredite, die wir für die Schulsanierung benötigen, beträgt 6 Mio. €. Der hohe Betrag ergibt sich aber auch daraus, dass wir dieses Jahr nicht so viele Kredite abrufen mussten, wie ursprünglich geplant.*

*Auch die Gewerbesteuer wurde für 2022 mit 1,8 Mio. € geschätzt. Hier wirkt sich die Erhöhung des Hebesatzes mit 100.000 € Mehreinnahmen positiv aus. Wir können nur hoffen, dass nach wie vor die Auftragsbücher der vielen Betriebe in der Gemeinde, weiterhin gut gefüllt sind.*

*Die Grundsteuereinnahmen erhöhen sich aufgrund der Hebesatzerhöhung um 23.700 € und die Schlüsselzuweisungen betragen insgesamt 3,08 Mio. € und damit eine leichte Erhöhung um 200.000 € gegenüber dem letzten Jahr.*

*Gegenüber den Erträgen müssen wir auch die **Aufwendungen im Ergebnishaushalt** betrachten. Letztes Jahr konnten wir uns noch über die reduzierten Personalkosten von 200.000 € gegenüber 2020 freuen.*

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

Doch 2022 müssen wir mit einem extremen Anstieg von über 500.000 € rechnen. Diese Erhöhung kommt aufgrund der zusätzlichen Stelle im Bauhof und den zahlreichen neuen Erzieherstellen. Unser Kindergarten Huzele wurde 2021 fertig. Aus 3 Gruppen entstand nun eine Einrichtung mit 7 Gruppen. Wir haben 4 Gruppen hinzubekommen. Dementsprechend benötigen wir auch das Fachpersonal.

Wir haben uns auf den Weg gemacht, unseren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, um das wichtige politische Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu bewältigen. Dabei leistet sich insbesondere BW die höchsten Standards bundesweit. Wie jedes Jahr, weise ich auch dieses Jahr erneut auf das weiter steigende Defizit in diesem Bereich.

Mit 47 Erzieherinnen und Erziehern im Bereich der Kinderbetreuung sind in diesem Dienstleistungsbereich die meisten Menschen beschäftigt. Der Fachkräftemangel in diesem Bereich hat mittlerweile besorgniserregende Ausmaße angenommen. In Mainhardt konnten bislang Angebotsreduzierungen vermieden werden. Anders schon in Gemeinden wie z.B. Abstatt. Dieses geht jedoch immer zu Lasten der Mitarbeiter.

Der Blick auf den Koalitionsvertrag der Grün-Schwarzen Landesregierung und der Ampel-Koalition in Berlin lassen befürchten, dass diese Entwicklung anhält und der Personalbedarf der Gemeinde weiter steigen muss, um diese Herausforderungen meistern zu können!

Die große Politik weckt hier Erwartungen, die leider auf kommunaler Ebene immer schwerer erfüllt werden können, wenn ich hier nur an Datenschutz, Klimaschutz und Energiemanagement in der Gemeinde, der gesetzliche Anspruch auf Ganztagesbetreuung in der Grundschule oder das OnlineZugangsGesetz. Alles Aufgaben die oben drauf dazukommen!

Deshalb werden auch wir uns hier in naher Zukunft über Angebots- und Aufgabenreduzierungen unterhalten müssen.

Erfreulich ist, dass die Kreisumlage um 1 % auf 31,5 % sinkt und räumt uns in Mainhardt einen Spielraum von 100.000 € ein. Das ist in den bevorstehenden Jahren für uns ein sehr wichtiger Beitrag. Im Kreistag wird nächste Woche über ein weiteres Prozent diskutiert und abgestimmt. Vielleicht gelingt es uns, hier noch ein mehr Spielraum zu bekommen. Herzlichen Dank an der Stelle an meine beiden Kollegen aus dem Kreistag, die hoffentlich dem so zustimmen werden.

Im **Finanzhaushalt** ergeben sich die größten **Einnahmepositionen** aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit 1.108.700 Mio. € und aus den Investitionszuwendungen mit rund 2,1 Mio. €.

Was unseren Haushalt 2022 erneut ausmacht sind die laufenden Investitionen in die Schulsanierung, Breitbandausbau, Straßenbau und Feuerwehrwesen.

So haben wir in der November Sitzung die investiven Maßnahmen beschlossen, die sie hier in dem Haushalt wiederfinden. Diese Vorgehensweise – Vorberatung im November - ist für sie und für uns sehr hilfreich und dies sollten wir so beibehalten.

Den **Wirtschaftsplan** vom Eigenbetrieb Wasserversorgung legen wir ihnen ebenfalls vor.

Bitte nicht erschrecken, auch hier ist eine Kreditaufnahme von 778.000 Mio. € geplant. Wobei man auch hier die geplanten Investitionen in der Wasserversorgung berücksichtigen muss.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

*Weitere Ausführungen entnehmen Sie dann bitte auch noch dem Vorbericht in der Ihnen vorliegenden Fassung des Haushaltsplanes.*

*Wir werden uns auch im kommenden Jahr mit der Haushaltskonsolidierung auseinandersetzen. Dafür haben wir die Klausur im Februar bereits vorgesehen. Der eingeschlagene Sparkurs muss fortgeführt werden!*

*Bedanken möchte ich mich bei unserem Kämmerer, Herr Wagenländer, seiner Stellvertreterin Frau Kübler sowie dem gesamten Team der Finanzverwaltung. Die Mannschaft hat Ihr Bestes gegeben, mit den vorliegenden Informationen einen realistischen Haushalt auf die Beine zu stellen.*

*Hervorheben möchte ich, dass Engagement der gesamten Verwaltung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Mainhardt, wenn man sieht, was wir aktuell alles bewegen und dann noch eine Pandemie mitbewältigen. Euch ein herzliches Dankeschön!*

*Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren auch bereits jetzt vielen Dank für die eingehende Beschäftigung mit dem Haushaltsplan 2022 und für das geduldige Zuhören.*

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.*

Im Anschluss an die Ausführungen von BM **Komor** erläutert Frau **Kübler** anhand der Präsentation die wichtigsten Eckdaten des umfangreichen Zahlenwerks. So betrage das Gesamthaushaltsvolumen rund 24,7 Mio. €, davon der Ergebnishaushalt rund 15,3 Mio. € und der Finanzhaushalt rund 9,4 Mio. €. Der Zahlungsmittelüberschuss belaufe sich auf rund 1,1 Mio. € und die geplante Kreditaufnahme auf 6 Mio. €. Danach benennt Frau Kübler die wichtigsten Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Investitionshaushalt, wobei diese bereits in der letzten Sitzung im Rahmen der Vorabstimmung der investiven Maßnahmen im Gemeinderat beraten worden seien. Die Präsentation enthält außerdem eine Übersicht über die Entwicklung der Schulden, die Frau Kübler einschließlich der Wasserversorgung mit 2.892 €/pro Kopf bis zum Ende des kommenden Haushaltsjahres prognostiziert.

Im Anschluss geht Frau **Kübler** auch auf die Eckdaten des Wirtschaftsplans ein, der im Erfolgsplan von 1.124.000 € und im Vermögensplan von 1.234.200 € ausgeht. Auch hier stellt sie die Mittelabflüsse und die geplanten Einnahmen dar.

BM **Komor** schließt mit dem Hinweis auf die Beratung und Beschlussfassung beider Werke in der Januarsitzung des kommenden Jahres.

**Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021**

**§ 9 Einbringung Wirtschaftsplan Wasserversorgung 2022  
Vorlage: 072/2021**

**Beratungsverlauf:**

Die Einbringung des Wirtschaftsplans der Wasserversorgung erfolgt im Sachzusammenhang mit der Einbringung des Haushalts 2022. Zum Beratungsverlauf siehe daher unter Tagesordnungspunkt 8.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

### **§ 10 Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters der Abteilung Bubenorbis Vorlage: 067/2021**

#### **Beschluss:**

Der Wahl von Timo Hannemann zum Abteilungskommandanten der Abteilung Bubenorbis und der Wahl von Jens Burberg zum stellvertretenden Abteilungskommandanten wird zugestimmt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

#### **Beratungsverlauf:**

BM **Komor** berichtet über die in der Feuerwehrabteilung Bubenorbis stattgefundenen Wahlen und bittet, den Gemeinderat um die formale Zustimmung. Er selbst freue sich über die personelle Entscheidung und sei sich sicher, sowohl in Herrn Hannemann als auch in Herrn Burberg die richtigen Personen gewählt zu haben.



## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

### **§ 11 Annahme von Spenden** **Vorlage: 066/2021**

#### **Beschluss:**

Die in der Anlage aufgeführten Spenden werden angenommen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss wird mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

#### **Beratungsverlauf:**

BM **Komor** verweist auf die Sitzungsvorlage Nr. 066/2021 und die dem Gemeinderat außerdem zur Verfügung gestellte nichtöffentliche Anlage, aus der zusätzlich die Namen der Spender zu erkennen sind. Es sei schon sehr erfreulich, welch hohes Spendenaufkommen hier zu verbuchen sei. Die Spendenbereitschaft der Bevölkerung sei ein Zeichen des hohen Maßes an Identifikation mit der Gemeinde.

**Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021**

**§ 12 Bausachen**

**Beratungsverlauf:**

Aktuell liegen keine Bauanträge zur Beratung durch den Gemeinderat vor.

## Öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2021

### § 13 Verschiedenes

#### Beratungsverlauf:

Traditionell gibt BM **Komor** in der letzten Sitzung des Jahres einen Rückblick auf das zuende gehende Jahr. Der Jahresrückblick von BM Komor ist der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Rede von BM Komor schließt sich der Jahresrückblick von Gemeinderat Tilman **Schoch** an, der im Namen des gesamten Gremiums spricht. Der Jahresrückblick von Gemeinderat Schoch ist der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

BM **Komor** bedankt sich für die Worte von Gemeinderat Tilmann **Schoch** und sagt zu, den Dank an das gesamte Team weiterzugeben. Sodann schließt BM Komor die Sitzung.